

Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für die Pflichtveranstaltung im Wahlfach Rheumatologie

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fehlzeiten und Kompensation
- § 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 6 Bewertung der Abschlussleistung
- § 7 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 8 Technische Bestimmung
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Studienordnung Medizin vom 16.07.2007 die allgemeinen und technischen Bestimmungen der Pflichtveranstaltung im Wahlfach Rheumatologie gemäß § 23 StudO Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

(1) Die Pflichtveranstaltung ist als Wahlfach ausgestaltet.

Inhalt der Pflichtveranstaltung

Das Wahlfach Rheumatologie vermittelt in einem interdisziplinären Ansatz wesentliche theoretische Grundlagen über Diagnostik und Therapie rheumatologischer Erkrankungen im Erwachsenen – und im Kindesalter. Die Studierenden erhalten in Kleingruppenseminaren Unterricht zu den einzelnen Lerninhalten. Hierbei werden auch praktische Übungen zur Diagnostik, Physiotherapie und zur Ernährungsplanung enthalten sein. Während der klinischen Visiten werden die Studenten durch Problem orientiertes Lernen am Einzelfall mit den klinischen Erfordernissen der Rheumatologie vertraut gemacht. Die Komplexität dieses Teilgebietes eignet sich besonders für ein Wahlfach mit interdisziplinärer Darstellung.

Ziel des Kurses ist es dem Studenten Basiskenntnisse zur Diagnostik und Therapie dieser Volkserkrankung zu vermitteln und anhand praktischer Beispiele ein interdisziplinäres Fallmanagement zu erarbeiten.

Zahl und Inhalt der fachlichen Teilkomplexe findet sich in der unten aufgeführten Tabelle.

Literatur:

1. Primer on the Rheumatic Diseases von J. H. Klippel, Springer Verlag 2008
2. Checkliste XXL Rheumatologie: Checklisten der aktuellen Medizin von Karl Tillmann, Bernhard Manger, Hans Truckenbrodt, Thieme Verlag 2005
3. Kelley's Textbook of Rheumatology, von Gary S. Firestein, Ralph C. Budd, Edward D. Jr. Harris, Saunders W B Co 2008

Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

Die Pflichtveranstaltung umfasst 42 Stunden:

Tema	Dozent	Unterrichts- modus	Stunden
Einführung: - Was ist Rheuma - Historisches - Kursablauf	Fiene/Haas	Seminar	2
Klinische Visite: - Anamnese - Untersuchung	Fiene	POL	4
Grundlagen:	Haas/Fiene	Seminar	2x4

- Immunologie - Differentialdiagnostik - Therapie			
Klinische Visite: Rheumaorthopädie	Merck/Nehls	POL	4
Klinische Visite: - Vaskulitiden - Kollagenosen	Fiene	POL	4
Systemische Sklerose aus dermatologischer Sicht	Jünger	Seminar	1
Kinderrheumatologie	Haas	Seminar	4
Klinische Visite: -Kinderrheumatologie	Haas/Linnemann	POL	4
Bildgebende Verfahren: - Röntgen - MRT - Ultraschall	Hosten/Petrik	Seminar mit praktischen Übungen	3
Physiotherapie Ergotherapie	Westphal	Seminar mit praktischen Übungen	4
Ernährung	Kraft	Seminar mit praktischen Übungen	2
Abschlussgespräch & Prüfung	Fiene/Haas	Prüfung	2
Summe			42

(2) Die Pflichtveranstaltung findet im Sommersemester von April bis Oktober statt und ist für Studenten im 2. klinischen Jahr konzipiert. Es stehen 10 Praktikumsplätze zur Verfügung. Zu Beginn der Veranstaltung erfolgt die Terminfestlegung. Die genauen Termine für die zu besuchenden Veranstaltungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 StudO Medizin nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studenten, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen gemäß § 17 Abs. 1 (Erster Abschnitt)/ § 19 Abs. 1 (Zweiter Abschnitt) StudO erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse
- Nachweis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.
- Nachweis des erfolgreichen Abschluss des Ersten klinischen Studienjahres.

§ 4

Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erlaubte maximale Fehlzeit beträgt 6 Stunden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch Nachholen des Kursabschnittes. Falls dies organisatorisch nicht möglich ist durch ableisten einer klinischen Visite mit äquivalenter Stundenanzahl.

§ 5

Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

- (1) Die erforderliche Abschlussleistung wird als Abschlussgespräch mit Prüfung gefordert.
 - (2) Im Rahmen der Erbringung der Abschlussleistung laut § 2 Abs. 7 ÄAppO werden folgende Anforderungen gestellt:
 - Grundlagen der Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie rheumatologischer Erkrankungen im Erwachsenen – und im Kindesalter
 - (3) Die notwendigen Leistungen zur Erbringung der Abschlussleistung werden nach Abschluss des Wahlfaches abgeprüft.
- Die genauen Termine der Abschlussleistungen werden zu Beginn der Pflichtveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Abschluss- oder Teilleistung ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden. Sind für eine Abschlussleistung mehrere Teilleistungen gefordert, ist die Abschlussleistung bestanden, wenn in der Summe aller Teilleistungen wenigstens 60 Prozent der Maximalpunktzahl aller Teilleistungen erreicht wurden bzw. die veranstaltungsbegleitende Bewertung bestanden wurde.
 - (5) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die die Annahme des Vorliegens eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.
 - (6) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (7) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise (falls eine Benotung nach ÄAppO vorgesehen ist)

- (1) Der Leistungsnachweis ist gemäß § 2 Abs. 8 (Wahlfach im Ersten Abschnitt) bzw. § 27 Abs. 5 (alle Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt) ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung der Leistungen sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Abs. 2 StudO Medizin zu verwenden.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussleistung unter Berücksichtigung der Wichtungen der Teilleistungen lautet:
 - „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
 - „gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
 - „befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
 - „ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
 - „nicht ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 4,0.

Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden

§ 7

Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

- (1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die möglichen Wiederholungen der Abschlussleistung erfolgen als erneute mündliche Prüfung über den gesamten Stoff des Wahlfaches.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Pflichtveranstaltung nicht möglich.

(3) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Pflichtveranstaltung ist für die Zulassung § 10 StudO Medizin zu beachten.

§ 8

Technische Bestimmung

(1) Die Studenten haben zu Beginn und während der Pflichtveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Untersuchungskittel, Stethoskop, Namensschild.

Für den Fall des Fehlens der Gegenstände kann der Student von der Teilnahme an dem betreffenden Termin der Pflichtveranstaltung ausgeschlossen werden.

(2) Die Studenten haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Klinik für Kinder und Jugendmedizin und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 09.03.09

Leiter der Einrichtung
Prof. Dr. med. J.P. Haas

Veranstaltungsleiter
M. Fiene